



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Bildung
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 25. Jänner 2019
GZ 302.818/002-P1-3/18

**Entwurf einer Novelle zur Verordnung über einheitliche Standards für die
Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLVR Universitäten)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 19. Dezember 2018, GZ BMBWF-52.220/0009-IV/9a/2018, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof verweist in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Begutachtungsentwurf auf seine Stellungnahme vom 21. Dezember 2016, GZ 302.818/001-2B1/16, zum damaligen Begutachtungsentwurf einer Verordnung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten und auf die dort angeführten allgemeinen Darlegungen der Empfehlungen und Positionen des Rechnungshofs zur Einführung einer einheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten.

Der Rechnungshof hat zwischenzeitlich den Bericht „Österreichischer Hochschulraum“ veröffentlicht, in dem er empfahl, die Verordnung betreffend Vorgaben für eine österreichweit einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung an den Universitäten ehestmöglich in Kraft zu setzen (Reihe Bund 2017/54, TZ 14 und TZ 42). Mit der Verordnung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten wurde die Empfehlung des Rechnungshofes umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.: